



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 9 / 2021

Erscheinungstag: 30. April 2021

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 9 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Lösungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank nach dem Gaststättengesetz (GastG) | S. 123 |
| 2. | Öffentliche Zustellung an Herrn Benjamin Philip Dreßen | S. 126 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Serviceportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt die Stadt Erkelenz folgende

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Löschungsfristen für die Erlaubnisse zum Alkoholausschank nach dem Gaststättengesetz (GastG)

Gemäß § 8 Satz 2 Gaststättengesetz wird zur Vermeidung unbilliger Härten für Gewerbetreibende folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Die Löschungsfrist für die Gaststättenerlaubnisse nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz wird bei der Nichtausübung des Betriebes auf den 31.07.2022 verlängert.
2. Die Anordnungen unter 1 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Gemäß § 8 Satz 1 Gaststättengesetz (GastG) erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Fristen können gemäß § 8 Satz 2 Gaststättengesetz verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgrund der derzeit bestehenden globalen Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde zum Infektionsschutz der Bevölkerung unter anderem die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Coronaschutzverordnung veröffentlicht. Aus dieser Verordnung, die stetig dem Infektionsgeschehen angepasst wird, ergeben sich auch Pflichten für Betreiber*innen gastronomischer Einrichtungen.

Gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten bzw. der publizierten Hygienevorschriften (Abstandsgebot, Hygiene und Alltagsmasken), mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen in privaten, beruflichen und öffentlichen Bereichen und auch mit der vorübergehenden Untersagung von Gewerbebetrieben waren und sind weiterhin dringend geboten.

Ausgelöst durch das Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind seit März 2020 rechtlich und tatsächlich erhebliche Einschränkungen – mithin bis zur temporären Schließung – beim Betrieb der dieser Allgemeinverfügung unterliegenden Gewerbe eingetreten.

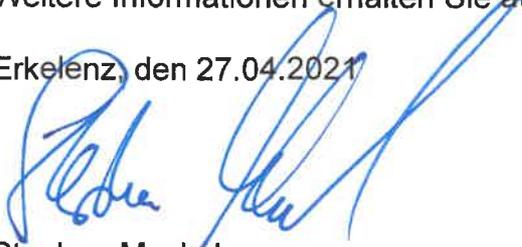
In diesen Einschränkungen sieht die Stadt Erkelenz einen wichtigen Grund für eine Fristenverlängerung der Erlaubnisse, die ohne weitere Maßnahmen erlöschen würden. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gewerbetreibende werden deshalb die Lösungsfristen für die genannten Erlaubnisse großzügig auf den 31.07.2022 verlängert. Eine Beantragung der Verlängerung der jeweiligen Lösungsfrist durch die einzelnen Gewerbetreibenden für die einzelnen Gewerbebetriebe ist durch diese Allgemeinverfügung nicht mehr nötig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de .

Erkelenz, den 27.04.2021

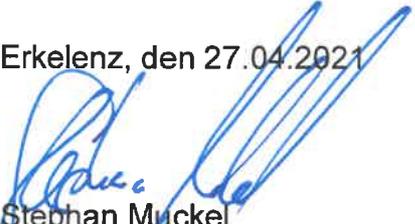


Stephan Muckel
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, wird hiermit bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab sofort montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 38 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, den 27.04.2021



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 13.04.2021, Aktenzeichen 5059.6.003339 an

Herrn Benjamin Philip Dreßen, geb. 03.12.1984, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 13.04.2021

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter